

INHALT

Art. 1	Name, Gründung und Sitz
Art. 2	Zweck
Art. 3	Mitgliedschaft
Art. 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Art. 5	Organisation
Art. 6	Organe
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Zugehörigkeit zu anderen Organisationen
Art. 9	Auflösung des Vereins
Art. 10	Datenschutzerklärung
Art. 11	Schlussbestimmungen

ART. 1 NAME, GRÜNDUNG UND SITZ

Der «OEVB Österreicher Verein Basel» ist ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er wurde im November 1951 gegründet. Sitz ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

ART. 2 ZWECK

- I Die Förderung der Gemeinschaft der in Basel und der Region Basel lebenden Österreichern und Österreicherinnen und mit Freunden und Freundinnen Österreichs.
- II Die gemeinsame Pflege der österreichischen Kultur und Geselligkeit.
- III Die Veranstaltung von Anlässen geselliger, kultureller und sportlicher Art.
- IV Die Pflege überregionaler und internationaler Kontakte mit anderen Auslandsösterreichern und Auslandsösterreicherinnen.

Der Verein ist unabhängig. Er verfolgt keinerlei kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische Betätigung durch den Verein bzw. im Verein ist ausgeschlossen.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

I **Beginn der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags. Voraussetzung ist die Akzeptierung der Statuten (siehe Homepage www.oevb.ch). Bei Aufnahme unter dem Vereinsjahr - von GV bis inklusive Dezember - ist der Mitgliederbeitrag für die verbleibenden Monate bis Dezember pro Rata zu entrichten. Bei Eintritt zwischen Januar und der GV erhält das neue Mitglied die gleiche Mitgliederrechnung wie die bestehenden Mitglieder. Die österreichische Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Bedingung ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

II **Mitglieder**

Der Verein besteht aus **Aktiv-, Ehren-, und Freimitgliedern**, die alle das Stimm- und Wahlrecht besitzen.

Aktivmitglieder sind Österreicher / Österreicherinnen, sowie mit Österreich verbundene Personen, gleich welcher Staatszugehörigkeit.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die seit 50 Jahren Mitglied sind oder sich um das Wohl der Mitglieder/des Vereins besonders ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Freimitglieder sind Mitglieder, welche infolge besonderen Einsatzes oder aus sozialen Gründen von der Beitragspflicht befreit werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

III **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Der **Austritt** aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss schriftlich zu Händen des Vorstands erfolgen.
- Zum **Ausschluss** eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand bei schwerwiegenden Gründen der Generalversammlung beantragt werden. Diese Gründe sind unehrenhafte, respektlose oder schuldhaftige Handlungen, die gegen das Interesse des Vereins gerichtet sind, sowie grobe Verletzungen der Mitgliederpflichten. Betroffene sind von diesem Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihre Mitgliederrechte/Ihre Rechte als Vorstandsmitglied pausieren mit der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand. Der definitive Ausschluss wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Die Generalversammlung kann aus vorgenannten Gründen über den Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge noch auf das Vereinsvermögen.

ART. 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

I **Rechte**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen des OEVB teilzunehmen und von den für Vereinsmitglieder vorgesehenen Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen und an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Voraussetzung ist die Erfüllung der Mitgliederpflichten.

II **Pflichten**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern (Treuepflicht), die festgesetzten Mitgliedsbeiträge (ausgenommen Frei- und Ehrenmitglieder) innerhalb der Zahlungsfrist zu bezahlen (Beitragspflicht) und die Vereinsstatuten anzuerkennen. Ihnen obliegt ebenfalls die Pflicht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder abträglich sein könnte.

ART. 5 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind

- A Die ordentliche Generalversammlung
- B Die ausserordentliche Generalversammlung
- C Der Vereinsvorstand
- D Die Rechnungsrevisoren /
Rechnungsrevisorinnen

ART. 6 ORGANE

A Die ordentliche Generalversammlung

- I Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres im März statt. Sie ist vom Vorstand durch die schriftliche Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 2 Wochen vor der GV zu erfolgen.
- II Anträge an die GV müssen mindestens 7 Tage vor derselben schriftlich beim Sekretär/bei der Sekretärin - zu Händen des Vorstands - eintreffen. Mündliche Anträge können erst an der nächsten GV behandelt werden.
- III Zutritt zur GV haben Mitglieder oder vom Vorstand eingeladene Gäste, letztere ohne Stimmrecht.
- IV Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- V Das Protokoll erstellt der Sekretär/die Sekretärin.

Befugnisse der GV

Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere ist sie zuständig für

- Wahl der Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen
- Genehmigung Protokoll der letzten GV
- Kenntnisnahme Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung Jahresrechnung des Kassiers/der Kassierin und Kenntnisnahme Bericht der Revisoren/der Revisorinnen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Budget
- Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen
- Ernennungen Ehrenmitglieder, gemäss Antrag Vorstand
- Auflösung des Vereins (erfordert mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- Verwendung des übrigbleibenden Vermögens nach Auflösung des Vereins

Wenn nicht anders geregelt, werden alle Beschlüsse an der GV mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Verhandlungen der GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse ersichtlich sind.

B Die ausserordentliche Generalversammlung

- I Die ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstands oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- II Im letzteren Fall haben die Mitglieder ihre schriftlich begründeten Anträge dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.
- III Die Einberufung zur ausserordentlichen GV hat innerhalb von 8 Wochen seit Eingang der Anträge durch den Vorstand zu erfolgen. Es gelten für eine ausserordentliche GV die gleichen Regeln wie für eine ordentliche GV.

ART. 6 ORGANE

C Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- dem Sekretär/der Sekretärin
- dem Kassier/der Kassierin
- sowie mindestens einem Beisitzer/einer Beisitzerin

I Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die GV aus dem Kreis der Mitglieder.

II Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Vereinsjahre, Wiederwahl ist möglich.

III Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Alle Auslagen und Spesen, die durch die Vereinstätigkeit anfallen, werden vom Verein vergütet.

IV Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins, wobei er stets die Interessen des Vereins und der Mitglieder zu wahren hat.
- Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein in allen Belangen sowohl nach aussen als auch nach innen und führt den Vorsitz im Vorstand und an der GV. Er/Sie hat den Stichtscheid.
- Er/Sie pflegt die Kontakte zu den österreichischen Vertretungsbehörden, insbesondere mit der Botschaft und dem Generalkonsulat; ebenso die Kontakte zu den Organisationen der Auslandsösterreicher, hier insbesondere zum Dachverband «Vereinigung der Österreicher in der Schweiz» und zum «WELTBUND Österreich».
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei Verhinderung oder Abwesenheit in allen Belangen.
- Zeichnungsberechtigung: Der Präsident/die Präsidentin, oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin führen kollektiv zu zweien mit dem Kassier/der Kassierin oder dem Sekretär/der Sekretärin die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
Die Tagesgeschäfte werden durch den Präsidenten/die Präsidentin, den Sekretär/die Sekretärin, den Kassier/die Kassierin mit Einzelunterschrift geführt.
- Dem Vorstand steht die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der GV oder der Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen fallen.
- Der Vorstand erstellt von seinen Sitzungen ein Protokoll, aus dem die Beschlüsse ersichtlich sind. Im Archiv werden entsprechende Papierkopien verwahrt.

V Es ist möglich, dass Mitglieder für projektbezogene Aufgaben terminlich begrenzt im Vorstand mitarbeiten. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.

D Die Rechnungsrevisoren

I Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und dazu eine Ersatzperson. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

II Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, die jeweilige Jahresrechnung sowie den Vermögensstand gewissenhaft zu prüfen und die Kassenführung auf ihre ordnungsgemässe Führung zu kontrollieren. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht.

ART. 7 FINANZEN

A Aufbringung der Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Geschenke, Vermächtnisse, Legate, testamentarische Verfügungen und sonstige Zuwendungen

B Mitgliederbeiträge

- I Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird an jeder GV bestätigt bzw. neu festgelegt.
- II Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehren- und Freimitglieder sowie der amtierende Vorstand.

C Finanzkompetenz

- I Ausgaben und Spesen über CHF 2'000 müssen vom Vorstand beschlossen werden.
- II Ausgaben und Spesen über CHF 500 müssen vom Präsidenten/von der Präsidentin bewilligt werden.
- III Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das vorhandene Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bzw. des Vorstandes ist ausgeschlossen.

ART. 8 ZUGEHÖRIGKEIT ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein kann, bei Wahrung seiner absoluten Selbständigkeit, anderen verwandten oder geeigneten Organisationen angehören. Solche Organisationen sind beispielsweise der Dachverband «Vereinigung der Österreicher in der Schweiz» und der «WELTBUND Österreich».

ART. 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen und der Inventarerlös werden durch den Vorstand den aktuellen Mitgliedern innert drei Monaten anteilmässig zurückerstattet.

ART. 10 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Seit 1. September 2023 gilt in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz (DSG) mit der neuen Datenschutzverordnung (DSV). Diese gesetzlichen Grundlagen regeln den rechtlichen Umgang mit den sogenannten Personendaten. Die aktuelle Datenschutzerklärung findet sich auf der OEVB Homepage www.oevb.ch.

ART. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der «OEVB Österreicher Verein Basel» haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei oder aus der Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen.

Im Weiteren gelten die im schweizerischen OR und ZGB festgelegten Vereinsbestimmungen. Gerichtsstand ist Basel. Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch die GV des «OEVB Österreicher Verein Basel» durchgeführt werden.

Diese Statuten sind durch die Genehmigung der 75. GV vom 14.03.2026 in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Statuten vom Mai 2021.

Basel, 14.03.2026

Elisabeth Metzger
Präsidentin Österreicher Verein Basel

Markus Gmeiner
Sekretär Österreicher Verein Basel